

**Auszahlungsantrag 2026 zur Freiwilligen Vereinbarung
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (prioritär)
Kooperation Leer
WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AÖR**
(bis zum **01.06.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2027	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Blühstreifen auf Ackerflächen) Nicht mit Maßnahme III. möglich	I. F2

Bewirtschaftungsauflagen:

Die Maßnahme kann nur auf **hoch** bzw. **sehr hoch** prioritären Flächen oder nach Absprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgeschlossen werden.

Der/die Bewirtschafter/-in verpflichtet sich, die unten aufgeführten Flächen aus der Erzeugung (Brache) zu nehmen. Die Brache ist aktiv zu begrünen, also bereits im Vorjahr oder spätestens bis zum 01.06. d. J. mit einer mit der Wasserschutzberatung abgestimmten Samenmischung (Blühstreifenmischung) zu bestellen. Die Mindestbreite beträgt 3 Meter. Die maximale Förderfläche pro Betrieb beträgt 2 ha. Ein Umbruch der Blühfläche im Antragsjahr ist nicht zulässig und darf frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der nachfolgenden Sommerung im **Jahr 2027** erfolgen. Auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Im Anschluss an die Blühfläche können die Flächen erneut als Blühflächen genutzt oder mit einer Sommerung bestellt werden. Bei der Düngung der nachfolgend angebauten Fruchtarten ist die durch den Umbruch der Blühfläche hervorgerufene Stickstoffnachlieferung der Fläche zu berücksichtigen. Mehrjährige Brachen sind mind. einmal im Jahr außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu schlegeln.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen (AN 8 (Anlage von Feldvogelinseln auf Acker), AN 9 (Anlage von Feldvogelinseln/ Kiebitzinseln), BF 1 (Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährl. Aussaat) und BF 2 (mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat))

Ausgleich:**Variante A****500,- Euro/ha**

zzgl. Saatgutkosten (max. 500 €/ha)

Variante B (Anrechnung ÖR 1a)**400,- Euro/ha****Bezeichnung der Blümmischung:** _____**Eine Vorlage der Kaufbelege bis zum 01.07. des Jahres ist verpflichtend!**

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI-	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	ÖR	Ausgleich EUR/ha	Ausgleich EUR
Summe:				ha			€
abzügl. ÖR 1b top up Stilllegung 1a (Blühstreifen)*						-200 €/ha	€
Endsumme							€

*Angabe der Teilnahme an Ökoregelungen ist Voraussetzung für die Auszahlung, da zur Vermeidung von Doppelförderung vorgegebene Beträge von den FV Fördersätzen abgezogen werden müssen.

Eine Kombination der FV I.F2 mit der FV I.A (Zeitl. Beschränkung der Wirtschaftsdüngerausbringung) und der FV I.B (Verbot der Wirtschaftsdüngerausbringung in Zone II) ist nicht möglich.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2026.

Bewirtschafter/-in

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen (AN 8 (Anlage von Feldvogelinseln auf Acker), AN 9 (Anlage von Feldvogelinseln/ Kiebitzinseln), BF 1 (Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährl. Aussaat) und BF 2 (mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat))